

Informationen:
041 819 04 25
info@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch



Lohndeklaration 2026 Im vereinfachten Verfahren

SVA Schwyz
Postfach 53
6431 Schwyz

Sie erhalten die Lohndeklaration für das Jahr 2026. Wir haben sie vollständig ausgefüllt und bestätigen die Angaben mit der **Unterschrift auf der Rückseite**.

Lohnauszahlung

- ☐ Wir haben im Jahr 2026 beitragspflichtige Löhne ausbezahlt.
- ☐ Wir haben im Jahr 2026 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt.

Angaben zur Firma

Name der Firma

Abrechnungs-Nummer

Kontaktperson bei Rückfragen

Name / Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Zahlungsverbindung für Rückzahlungen

Kontoinhaber / Kontoinhaberin

IBAN

Bemerkungen

Mitarbeitende

¹ Name		⁵ AHV-Nummer		¹⁰ Beitragspflichtige Lohnsumme CHF	¹¹ Steuerpflichtiger Lohn CHF
² Vorname		⁶ Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)			
³ Strasse, Hausnummer		⁷ VG	⁸ Verzicht RF		
⁴ PLZ Ort	^{4a} Kanton	⁹ Beitragsdauer von bis			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9			
1		5		10	11
2		6			
3		7	8		
4	4a	9			

Total Lohnsummen in CHF

Periode	¹² AHV/IV/EO-pflichtig	¹³ FAK-/FLG-pflichtig	¹⁴ ALV-pflichtig	¹⁵ Steuerpflichtig
01.-12.2025				

☐ Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohndeklaration (bitte ankreuzen). Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Anleitung zur Lohndeklaration im vereinfachten Abrechnungsverfahren

gültig ab 1. Januar 2026



1/2 Name / Vorname

3/4/4a Strasse, Hausnummer / PLZ Ort / Kanton

Bitte tragen Sie die Adresse und den Wohnkanton der Arbeitnehmenden am 31. Dezember des Abrechnungsjahres oder bei Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ein. Wir benötigen die Adresse und den Wohnkanton für die Abrechnung der Quellensteuer mit dem Steueramt.

5 AHV-Nummer

Die 13-stellige AHV-Nummer finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG). Sie beginnt mit 756

6 Geburtsdatum

7 VG – Verwandtschaftsgrad

E = Elternteil
SE = Schwiegerelternanteil
SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Bitte rechnen Sie Ehegatten und Kinder ab 01.01.2018 über das ordentliche Verfahren ab (das vereinfachte Verfahren ist nicht mehr möglich).

Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

8 Verzicht RF (Rentenbefreiung)

Arbeitnehmende, welche nach Erreichen des Referenzalters auf den Abzug des Rentenfreibetrags verzichtet haben, kennzeichnen Sie mit einem X. Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentenfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

9 Beitragsdauer von/bis

Bitte tragen Sie in diese Felder die Eintritts- und Austrittsdaten von Arbeitnehmenden im Format TT.MM ein. Bei ganzjähriger Beschäftigung tragen Sie bitte von 01.01 bis 31.12 ein. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

10 Beitragspflichtige Lohnsumme

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsdauer ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Verwaltungsratshonorar, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO) und Leistungen der Mutterschaftsentschädigung (MSE) / Vaterschaftsentschädigung (VSE) / Betreuungsentschädigung und Corona-Erwerbsersatzentschädigungen
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z.B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge und Steuern ausbezahlt, muss der Nettolohn mit 11,4 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag und Quellensteuer) in einen Bruttolohn aufgerechnet werden.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge und Steuern:
CHF 10'000

Beitragspflichtiger Bruttolohn:

CHF 11'286.70 {CHF 10'000 / (100-11,4) * 100}

Freibetrag für Arbeitnehmende ab Referenzalter

Bitte führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das Referenzalter erreichen und weiterhin einen beitragspflichtigen Lohn erzielen, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile tragen Sie den beitragspflichtigen Lohn ab dem Folgemonat ein.

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z.B. Taggelder) mittels Nachtragsformular zur Lohndeklaration separat. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

11 Steuerpflichtiger Lohn

Der steuerpflichtige Lohn entspricht dem beitragspflichtigen Lohn ausser bei Arbeitnehmenden ab Referenzalter.

Beispiel mit Abzug des Rentnerfreibetrages:

CHF 20'000 (Bruttolohn)
- CHF 16'800 (Rentnerfreibetrag)
= CHF 3'200 (Beitragspflichtiger Lohn)

Steuerpflichtiger Lohn: CHF 20'000

Für Arbeitnehmende, welche auf den Abzug des Rentnerfreibetrages verzichtete haben (Feld 8), ist der Bruttolohn beitragspflichtige Lohn und steuerpflichtige Lohn identisch.

12 AHV/IV/EO-pflichtiger Lohn

Bitte zählen Sie die beitragspflichtigen Lohnsummen zusammen und tragen Sie in diesem Feld das Total ein.

13 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserdkantonalen Filialen.

oder

FLG-pflichtig, für landwirtschaftliche Betriebe

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 7 (VG – Verwandtschaftsgrad)

14 ALV-pflichtig

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich Lohnzahlungen an Arbeitnehmende, welche das Referenzalter erreicht haben.

15 Steuerpflichtig

Total der steuerpflichtigen Lohnsummen.

Werden bei Kurzarbeit Sozialversicherungsbeiträge erhoben? Unternehmen, die von der Arbeitslosenversicherung Entschädigungsleistungen für Kurzarbeit erhalten, müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie bisher in vollem Umfang leisten. Die beitragspflichtige Lohnsumme ist dervertraglich vereinbarte Lohn, respektive die Normal-Arbeitszeit